

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 06.04.2023

14. Satzung vom 04.04.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Minden zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung - im Bereich des Wasserbeschaffungsverbandes des Amtes Hartum vom 21.03.1983

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 30.03.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 9 Absatz 2 und Absatz 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Größe des Wasserzählers. Sie beträgt ab 01.01.2023 bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleitung von

QN 2,5	Q3 4	3 - 5 m ³	4,60 EUR je Monat
QN 6	Q3 10	7 - 10 m ³	5,75 EUR je Monat
QN 10	Q3 16	20 m ³	9,20 EUR je Monat
QN 15	Q3 25	Verbundzähler NW 50	11,50 EUR je Monat
QN 40	Q3 63	Verbundzähler NW 80	18,40 EUR je Monat
QN 60	Q3 100	Verbundzähler NW 100	23,00 EUR je Monat

(3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Sie beträgt je Kubikmeter 1,18 EUR ab 01.01.2023.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 04.04.2023

Der Bürgermeister, Michael Jäcke